

Nr. 287/2008

Postulat Nyfeler: "Keine Ausbeutung mit unseren Steuergeldern"

Eingang: 26. Juni 2008

Zuständiges Departement: Finanzdepartement

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 27. November 2008 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Das Postulat verlangt, dass bei Beschaffungen durch die Gemeinde der Lieferant den Nachweis zu erbringen hat, dass die Produkte bzw. die gelieferten Materialien unter "sozialgerechten Bedingungen" hergestellt wurden.

Der Gemeinderat hat nach der Überweisung dieses Postulates eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Finanzdepartements eingesetzt, um auf der Basis des geltenden Submissionsrechtes die Einkaufsrichtlinien der Gemeinde festzulegen. Diese Richtlinien liegen in einem Entwurf als "Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens" nun vor.

Geltendes Recht und geplante Revision

Das geltende kantonale Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen öBG vom 1. Januar 2009 (SRL 733) und die dazugehörige Verordnung öBV vom 1. Januar 2005 (SRL 734) sind die verbindlichen Grundlagen für Kanton und Gemeinden für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen. Im Gesetz sind dabei ***Ausschlussgründe, Vergabegrundsätze und die Zuschlagskriterien*** definiert.

Ausschlussgründe (gemäss § 16 öBG)

Ein Anbieter kann beispielsweise ausgeschlossen werden, wenn er seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er die schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. die massgeblichen Gesamtarbeitsverträge nicht einhält oder die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht respektiert.

Vergabegrundsätze (gemäss § 4 öBG)

Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG, SRL Nr. 733) in § 4 sowie Artikel 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IvöB, SRL Nr. 733a) enthalten die Vergabegrundsätze, die bei einer Vergabe berücksichtigt werden müssen. Unter anderem verpflichten die Vergabegrundsätze die Gemeinden und andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, Aufträge nur an Anbieterinnen zu vergeben, welche die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und auch die Gleichbehandlung von Frau und Mann gewährleis-

ten. Als Arbeitsbedingungen gelten dabei die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gange, das Beschaffungswesen zu harmonisieren. Der Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (VE BöB) sieht in Artikel 25 VE BöB folgendes vor:

"Die Beschaffungsstelle schliesst eine Anbieterin von einem Beschaffungsverfahren aus, wenn diese auf Anfrage hin nicht nachweist, dass sie die folgenden rechtlichen Anforderungen erfüllt:

- a. Sozialversicherungsrecht*
- b. staatlich festgelegte Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbedingungen*
- c. Grundsatz der Lohnleichheit von Frau und Mann*
- d. Umweltschutzbestimmungen*
- e. Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht.*

Dies gilt auch, wenn Anbieterinnen Dritte, für die sie Leistungen erbringen, nicht zur Einhaltung dieser rechtlichen Anforderungen vertraglich verpflichtet hat.

Massgeblich sind grundsätzlich die Bestimmungen am Ort, wo die Leistung erbracht wird. (...)"

Diese Harmonisierung des Beschaffungsrechtes auf eidgenössischer Ebene würde die Ausschlussgründe für Anbieter noch konkreter handhabbar machen. Die parlamentarische Beratung darüber ist noch nicht erfolgt.

Zuschlagskriterien (gemäss § 8 öBG)

Die Zuschlagskriterien sind in der Ausschreibung klar zu erwähnen. Der Preis ist dabei mit mindestens 75 % zu gewichten. Weitere Zuschlagskriterien können sein z.B. Lehrlingsausbildung, Referenzen, Ausbildung der Mitarbeitenden, Ökologie und Umweltverträglichkeit etc. Hingegen kann z.B. die Ortsansässigkeit auf keinen Fall ein Zuschlagskriterium sein. Siehe dazu auch die unter Zielsetzungen aufgeführten Kriterien im Entwurf für eine Einkaufsweisung für die Gemeinde Kriens.

Einkaufs-Weisung für die Gemeinde Kriens

Der Entwurf für eine Einkaufsweisung in der Gemeinde Kriens stützt sich auf das geltende kantonale Gesetz und die Verordnung und berücksichtigt die zulässigen Ausschlussgründe und die vorgesehenen Vergabekriterien.

Die Weisung hält unter **Zielsetzungen** u.a. fest:

"...² Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem bestehenden Preis- Leistungsverhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können: Preis, Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistung, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Folgekosten, technischer Wert, Zweckmässigkeit, Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit, Ästhetik, Kreativität (siehe § 5, öBG)."

Fazit

Der Gemeinderat will mit der Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens, abgestützt auf die geltende kantonale Gesetzgebung zur öffentlichen Beschaffung, den Spielraum sowohl bei den Ausschlussgründen wie auch bei den Zuschlagskriterien ausnützen, um sicherzustellen, dass Lieferanten und ihre Zulieferer die von der Postulantin geforderten ethischen Anforderungen erfüllen.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 6. Januar 2010